

Informationsblatt für den/die Antragsteller/in

Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

1. Wer kann eine Zuwendung beantragen?

Eigentümer/innen, Besitzer/innen oder sonstige Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals können eine Zuwendung beantragen (vgl. Nr. 2.1 Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (VwV-Denkmalförderung)).

Zu beachten sind die Fördereinschränkungen für **Unternehmen beziehungsweise Sektoren** in den Fällen des **Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO** (u.a. Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse). Liegt der Schwerpunkt der Nutzung des zur Förderung beantragten Objekts auf der Produktion in oben genannten Bereichen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Wird das Objekt hauptsächlich für Vermarktung, Ausstellung, dem Anbieten von z.B. Dienstleistungen genutzt, kann gefördert werden.

Sollte/n das/die Zuwendungsobjekt/e sowohl im Agrar- oder Fischereibereich als auch in gewerblichen und/oder privaten Tätigkeitsbereichen liegen, wird empfohlen, eine getrennte Antragstellung zu prüfen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten. Ein Unternehmen befindet sich im beihilferechtlichen Sinn als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht ohne staatliches Eingreifen bzw. ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen wird.

Nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO gilt ein Unternehmen bereits dann als ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS), wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mindestens die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste aufgezehrt;
- bei Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung ist mehr als die Hälfte der Eigenmittel durch aufgelaufene Verluste verloren gegangen;
- das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger;
- bei einem Unternehmen, das kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren

- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad („Debt-Equity-Ratio“) über 7,5 und (kumulativ)
- das Verhältnis von EBITDA zu Zinsaufwand („Interest Coverage Ratio“) unter 1,0,
- das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan

Dieser Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gilt nicht für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden/werden. Danach gelten mit Rücksicht auf die Auswirkungen der Pandemie die ausschließenden Bedingungen nicht.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) und die für das Objekt zuständige Denkmalschutzbehörde unterstützen Sie gerne.

Die Kontaktdaten des LAD und der zuständigen Denkmalschutzbehörden können Sie über folgenden Link ermitteln: <https://www.denkmalpflege-bw.de/service/kontakt/>.

Das Fachgebiet Denkmalförderung des LADs erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: abt8denkmalfoerderung@rps.bwl.de.

2. Was ist vor und bei Antragstellung zu beachten?

- Die Maßnahme **muss**, insbesondere in Bezug auf das denkmalpflegerische Konzept, **vor Antragstellung mit dem LAD abgestimmt werden**. In der Regel ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung durch die untere Denkmalschutzbehörde notwendig, zu der das LAD eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Bitte vereinbaren Sie deswegen einen Termin mit der für Ihr Objekt zuständigen Denkmalschutzbehörde.

- Die VwV-Denkmalförderung mit Anlagen sowie die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage: www.denkmalpflege-bw.de.
- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, von dem/der Antragsberechtigten und ggf. von dem/der Eigentümer/in unterschrieben sein. Die zur Beurteilung durch das LAD notwendigen Unterlagen (insbesondere die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung, die Maßnahmenbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme, die detaillierten gewerkebezogenen Kostenberechnungen, Baupläne, Fotos, Bauzeitenplan) müssen dem Antrag beigelegt sein.

Unvollständige Zuwendungsanträge werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Der vollständige Zuwendungsantrag ist vor Beginn der Maßnahme beim LAD einzureichen. Die Maßnahme darf auch vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind (vgl. Nr. 3.2 VwV-Denkmalförderung und Nr. 1.2 zu § 44 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)).

3. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im Rahmen von Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen an Kulturdenkmalen anfallen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Liste der förderfähigen Ausgaben des Wirtschaftsministeriums (Anlage 1 der VwV-Denkmalförderung).
- Darüber hinaus sind anrechenbare Eigenleistungen in Anlage 2 der VwV-Denkmalförderung definiert.

4. Wann wird über den Zuwendungsantrag entschieden?

- Über den vollständig eingereichten Zuwendungsantrag wird nach Bekanntgabe des Denkmalförderprogramms durch das Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde entschieden (Bewilligung oder Ablehnung).

5. Was ist finanziell grundsätzlich zu beachten?

- Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- Der Fördersatz beträgt bei Zuwendungen an Private grundsätzlich die Hälfte und bei Zuwendungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise, Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen 30.000 Euro, bei sonstigen Personen 3.000 Euro übersteigen (Bagatellgrenze – Nr. 3.3 VwV-Denkmalförderung).

6. Wann können Auszahlungen/Teilauszahlungen beantragt werden?

Die bewilligte Zuwendung kann in Teilbeträgen von **mindestens 2.500 Euro** geleistet werden, soweit bereits entsprechende zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind oder voraussichtlich innerhalb von 3 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Teilbeträge werden grundsätzlich bis höchstens 80 v. H. des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungsbetrags ausgezahlt. Für jede dieser Anforderungen ist der Vordruck "Anforderung eines Teilauszahlungsbetrages" in einfacher Fertigung zu verwenden.

Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der Gesamtzuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Wann muss die Zuwendung abgerechnet werden (Verwendungsnachweis)?

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme haben Private dem LAD einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck "Verwendungsnachweis" in einfacher Fertigung vorzulegen. Belege über die Ausgaben und Zuwendungsbescheide Dritter sind beizufügen.

Von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Landkreisen sowie Kirchen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens nachzuweisen. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

Spätestens 4 Jahre nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ist gegenüber dem LAD auch bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

8. Allgemeiner wichtiger Hinweis

Das vorstehende Informationsblatt soll einen raschen Überblick über die wichtigsten Merkmale bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege ermöglichen. **Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Für eine detaillierte Information wird empfohlen, die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien heranzuziehen.

- o Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG Baden-Württemberg)
- <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (VwV-Denkmalförderung)
<https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung/>

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Anlagen (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für private und kirchliche Antragsteller und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für kommunale Antragsteller).
- EU-Beihilfenvorschriften: Artikel 4 Absatz 1 z und 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission (AGVO) vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
https://eur-lex.europa.eu/summary/DE/0802_4

Weitere Informationen, die VwV-Denkmalförderung sowie die Antragsunterlagen finden Sie auch im Internet unter www.denkmalpflege-bw.de. Darüber hinaus beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesdenkmalpflege gerne.